



STADT LÜBBEN

Stadt Lübben (Spreewald)

Lubin (Błota)

Stadtverordnetenversammlung

DER VORSITZENDE

Stadt Lübben (Spreewald) | Poststraße 5 | 15907 Lübben (Spreewald)

Einwohner und Grundstückseigentümer
der Stadt Lübben

per Mail: paddenbruecke.luebben@gmail.com

Datum 02.12.2022
Aktenzeichen / ID 10 24 06 / 301985
Akte/Vorgang
Verwaltungsgebäude Poststraße 5
Zimmer
Auskunft erteilt
Telefon
E-Mail*
Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen



2 8 8 5 6 0 5 2 1 0

Ihre Petition vom 23.09.2022

Beantwortung der Petition B-Plan 4.1 und Erschließung B-Plan 4.1

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.09.2022.

Sie haben von Ihrem Petitionsrecht im Sinne des § 16 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Gebrauch gemacht und sich mit oben genannten Schreiben an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gewandt.

Ihre Petition wurde fristwährend in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung beraten. Dies erfolgte in der Hauptausschusssitzung am 17.10.2022, in der gemeinsamen Beratung des Bauausschusses und des Finanzausschusses am 08.11.2022 und in der Hauptausschusssitzung am 14.11.2022.

Sie haben von Ihrem Recht Gebrauch gemacht, bei den öffentlichen Sitzungen zugegen zu sein und haben sich mit Ihren Anfragen und Hinweisen eingebracht.

Die Stadtverwaltung hat auf Ihre Fragen den Stadtverordneten eine Zuarbeit geleistet, die Ihnen zugänglich war.

Im Zusammenhang mit den Beratungen zu Ihrer Petition sind zum Bebauungsplan und zur Erschließung im Bereich des Bebauungsplans (B-Plan) 4.1 darüber hinaus zahlreiche Fragen und Anmerkungen vorgetragen worden, zu denen Ihnen noch eine separate schriftliche Antwort zugeht.

Außerdem wurden Sie mittels Zwischennachricht über die Verfahrensweise des Umgangs mit Ihrer Petition unterrichtet.

Ihre Fragen und Hinweise möchte ich nun wie folgt beantworten:

Postfach 1551 o. 1561
15905 Lübben (Spreewald)

Sprechzeiten Rathaus
Poststraße 5
Dienstag 9–12 u. 13–18 Uhr
Donnerstag 9–12 u. 13–15 Uhr
Freitag 9–12 Uhr

www.luebben.de

Bankverbindung:
Spreewaldbank eG
IBAN DE27180926840000039810
BIC GENODEF1LN1
Mittelbrandenburgische Sparkasse
in Potsdam
IBAN DE09160500003681024099
BIC WELADED1PMB
Gläubiger-ID
DE38LBN00000330540

* Obige E-Mail-Adresse dient nur dem
Empfang einfacher Mitteilungen ohne
Signatur und/oder Verschlüsselung.



LÜBBEN

Die Stadt im Spreewald.



STADT LÜBBEN

Staatlich anerkannter

Erholungsort

Stadt Lübben (Spreewald)

Lubin (Błota)

DER BÜRGERMEISTER

1. Das Fehlen nachvollziehbarer Kostenaufstellungen

Die Frage zur Beitragsschätzung wurde ausführlich in der Anwohnerversammlung am 14.09.2022 erläutert. Dazu gestellte Fragen sind beantwortet worden. Die Berechnung ist nachvollziehbar dargestellt worden.

Die Berechnung erfolgte auf Grundlage der Kostenberechnung. Die tatsächlichen Gesamtkosten können erst nach der Kostenfeststellung erfolgen. Eine ausführlichere Erklärung im Einzelfall wurde den betroffenen Bürgern angeboten. Dieses Angebot wurde von einer Bürgerin genutzt. Das Angebot für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger besteht weiterhin.

2. Übergreifendes Verkehrskonzept

Zurzeit ist eine Annahme bzgl. der Verkehrszahlen aus nachfolgenden Gründen nicht möglich:

- Baumaßnahme B 87,
- Grundstücke im B-Plan-Gebiet wurden noch nicht verkauft,
- KITA wurde noch nicht eröffnet und nach Teileröffnung 11/2022 ist diese nicht voll ausgelastet.

Überdies sind Prognosen bzgl. des Verkehrsaufkommens eine besondere Leistung (Fachplanung Verkehr) im Zuge des B-Plan-Verfahrens. Diese wird gegebenenfalls jedoch nur bei Erschließungsgebieten von größeren Ausmaßen, bei Straßen von besonderer Bedeutung bzw. bei Gewerbe- bzw. Industriegebieten gefordert. Im Bauleitplanverfahren des B-Planes 4.1 war keiner der Sachverhalte Tatbestand, sodass eine Verkehrsanalyse nicht erforderlich war. Forderungen dazu ergaben sich weder im Planverfahren zum B-Plan 4.1 noch zum Kindertagesstätten-Bau (KiTa-Bau).

Allgemein: Regelmäßig sind gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO 2013 „Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen“, allgemein zulässig. Der mit der Kindertagesstätte zwangsläufige verbundene Verkehrslärm ist von den Nachbarn grundsätzlich hinzunehmen (Vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschl. V. 01.02.2019, Az: 1MB 1/19).

Im Zuge der Erschließung des B-Plans 4.1 plant die Stadt den Ausbau des weiterführenden Straßenabschnittes „Paddenbrücke“ auf einer Länge von ca. 125 m. Mit dem Ausbau erfolgt der notwendige Lückenschluss zum nördlich angrenzenden, ausgebauten und gleichnamigen Straßennetz. Ein Konzept ist nicht erforderlich, da es sich bei dem Ausbauabschnitt „Paddenbrücke“ um eine bereits öffentlich gewidmete Verkehrsanlage handelt, ferner ist der Bereich innerhalb des B-Plan-Gebietes seit 2011 rechtskräftig.

3. Bedarfsmitteilung

Der Ausbau der Verkehrsanlagen entspricht den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Richtlinie für die Standardisierung (RSTO) 12.



LÜBBEN

Die Stadt im Spreewald.



STADT LÜBBEN

Staatlich anerkannter

Erholungsort

Stadt Lübben (Spreewald)

Lubin (Błota)

DER BÜRGERMEISTER

Im Zuge der Erschließung des B-Plans 4.1 plant die Stadt den Ausbau des weiterführenden Straßenabschnittes „Paddenbrücke“ auf einer Länge von ca. 125 m. Mit dem Ausbau erfolgt der notwendige Lückenschluss zum nördlich angrenzenden, ausgebauten und gleichnamigen Straßennetz.

Die Kommune als Träger der Straßenbaulast ist für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Die Verkehrssicherungspflicht auf Straßen bezieht sich darauf, dass alle Verkehrsteilnehmer, die dieses zweckgebunden nutzen, vor Gefahren geschützt werden. Aufgrund des unbefestigten Untergrundes und der Vielzahl an unbefestigten Straßen ist es der Stadt Lübben nicht möglich, die Verkehrssicherungspflicht uneingeschränkt sicherzustellen. Von daher ist es im Interesse der Stadtentwicklung, die Erstanschließung von Straßen anzugehen.

4. Kostengünstiges Bauen vs. Bauen mit teurem Material

Grundsätzlich bestimmt der Straßenbaulastträger die Art und Weise des Straßenbaus. Die Pflasterung ist grundsätzlich nicht teurer als ein Ausbau in Asphalt, jedoch stellt er in Bezug auf die laufende Unterhaltung die günstigere Variante dar. Für die schadlose Ableitung von Niederschlagswasser ist u. a. der Abflussbeiwert der befestigten Fläche ausschlaggebend. Dieser ist bei der gewählten Variante bis zu ca. 15% günstiger. Daraus ergaben sich vielfältige Vorteile, u. a. auch eine Kosteneinsparung bei der Errichtung des Niederschlagswasserkanals. Im Juni 2020 wurde die Planung einer Anliegerin vorgestellt und die Pflasterung aus ökologischer Sicht wohlwollend aufgenommen.

5. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung erfolgte zu den nachfolgend genannten Terminen:

2010/01	Öffentliche Informationsveranstaltung im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bauleitplanverfahren B-Plan Nr. 4.1 mit der Sachgebietsleitung Stadtplanung sowie mit dem beauftragten Planungsbüro im Sitzungssaal des Rathauses. Die Anwohner hatten innerhalb dieser Veranstaltung die Möglichkeit, sich zu den Planungsabsichten zu äußern und Stellung zu nehmen. Eine Verkehrsuntersuchung wurde seitens der Anwohner nicht gefordert.
2020/05	Vorplanung, Leistungsphase 2, Variante 1 - Ausbaubreite 5 m, Variante 2 - Ausbaubreite 3 m
2020/06	Bzgl. des für die Variante 1 notwendigen Grunderwerbs (GEW) erfolgten Gespräche mit dem betreffenden Anlieger, hierbei wurde dieser bereits über die Erschließungskosten informiert.
2020/07	Ablehnung des Anliegers zum GEW, Festlegung zur Variante 2 getroffen, Einrichtungsverkehr von Norden (Paddenbrücke), Ausbaubreite 3 m



LÜBBEN

Die Stadt im Spreewald.



STADT LÜBBEN

Staatlich anerkannter
Erholungsort

Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

DER BÜRGERMEISTER

2020/09 Anliegeranfragen

Während des Bauantragverfahrens zur KiTa 4.1 ging im September 2020 ein Schreiben der Anwohner der Paddenbrücke und des Dreilindenwegs ein. Die betroffenen, direkten Anwohner wurden infolgedessen angehört. Hierzu erfolgten am 10.02.2022 fachübergreifend Gespräche mit den direkten Anwohnern unter Federführung des Sachgebiets Gebäudemanagement in unserem Haus.

Allgemein: Regelmäßig sind gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO 2013 „Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen“, allgemein zulässig. Der mit der Kindertagesstätte zwangsläufige verbundene Verkehrslärm ist von den Nachbarn grundsätzlich hinzunehmen (Vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschl. V. 01.02.2019, Az: 1MB 1/19). Mit der gemeindlichen Stellungnahme der Stadt Lübben wurde auf bestehende Rechtsauffassung Bezug genommen und die Belange abgewogen.

2021/ 03 1. Vorlage der Leistungsphase 3, Auftraggeber prüft und empfiehlt ausdrücklich Wurzelsuchschachtung und Baumgutachten, Planer (Auftragnehmer) folgt und in Auswertung wurde die Leistungsphase 3 bis 09/2021 überarbeitet.

2021/09 Der Planungsstand zur Entwurfsplanung Teilobjekt Paddenbrücke wurde auf Nachfrage einem Anlieger in der Stadtverwaltung erläutert.
Der Stadtverordnete Herr Fischer wurde hierzu als stellvertretender Vorsitzender des Naturschutzbundes durch den Anlieger hinzugezogen und war hierbei anwesend.

2021/12 Mitteilung der Anlieger über die Offenlegung ab 03.01.2022

2022/01/03 Offenlegung der Entwurfsplanung, Beginn

2022/02 Rückmeldung Anwohner; im Anschluss Gespräche mit den Anliegern/
Fachbereichsleiter III/Rechtsamt/Planer

2022/03-05 Grenzfeststellung, Anwohnern wurde vor Ort die Überbauung der öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen durch Zaunanlagen der Eigentümer erläutert.
Fragen zur Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) wurden direkt vor Ort erläutert.

2022/06 Optimierung der Planung nach dem tatsächlichen Grenzverlauf, hier zu Gunsten des Baulastträgers, da Überbauung nachgewiesen

2022/05 Anfrage Anlieger an Stadtverordnetenversammlung

2022/07 Festlegung Dienstberatung zur Anliegerversammlung,
Ziel Erläuterung Erschließungskosten



LÜBBEN

Die Stadt im Spreewald.



STADT LÜBBEN

Staatlich anerkannter

Erholungsort

Stadt Lübben (Spreewald)

Lubin (Błota)

DER BÜRGERMEISTER

- | | |
|------------|--|
| 2022/08 | gemeinsame Fraktionssitzung mit Bürgermeister, Absprache und Terminierung zur Anliegerversammlung, Einladung durch Fachbereich III an Anlieger und Stadtverordnete |
| 2022/09/07 | Veröffentlichung der Tagesordnung Bauausschuss, Beschlussvorlage zur Entwurfsplanung öffentlich im Ratsinformationssystem zugänglich |
| 2022/09/14 | Offenlegung der Entwurfsplanung, Ende Beschlussvorlage zur Entwurfsplanung auf der Tagesordnung des Bauabschnittes |
| 2022/09/14 | Anliegerversammlung, Teilnehmer Anlieger, Stadtverordnete, Planer, Mitarbeiter der Stadt |

6. Geschäftsordnung des Bauausschusses

Die Anwohner wurden im Dezember über die Veröffentlichung der kompletten Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) einschließlich der Kostenberechnung informiert. Die Offenlegung der Entwurfsplanung erfolgte vom 03.01. bis zum 14.09.2022 online. Anfragen wurden persönlich und auch bei den mehrmaligen Treffen vor Ort den Anliegern beantwortet. Auch in der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses (BA) am 14.09.2022 bestand die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

zu Pkt. 1 Begrüßung /Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung: keine Einwände
zu Pkt. 2 zur Bestätigung der Tagungsordnung: keine Einwände
zu Pkt. 4 Einwohnerfragestunde: keine Einwände und keine Anfragen zur Entwurfsplanung
weiteres siehe Pkt. 5 Übersicht der Bürgerbeteiligung

7. Beschilderung und Straßenbreite

Die Breite der befestigten Fläche beträgt 5 m (üblicher Querschnitt). Sie entspricht somit den Festlegungen des B-Plans 4.1, der seit 12.03.2011 rechtskräftig ist. Die öffentliche Beteiligung erfolgte im vorgelagerten Verfahren.

Begriff im Straßen- und Wegerecht: Bei dem Gemeingebrauch handelt es sich um eine Form der rechtlich zulässigen Straßennutzung. Der Gemeingebrauch umfasst die genehmigungs- und gebührenfreie Nutzung von Straßen und Wegen im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften.

Im Straßengesetz §14 heißt es dazu:

„(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch)“.



LÜBBEN

Die Stadt im Spreewald.



STADT LÜBBEN

Staatlich anerkannter
Erholungsort

Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

DER BÜRGERMEISTER

Unechte Einbahnstraßen verbieten zwar die Einfahrt auf einer Seite, dürfen aber innerhalb von allen Fahrzeugen in beiden Richtungen befahren werden. Die Einfahrt in unechte Einbahnstraßen wird aus einer Richtung durch das Verkehrszeichen „Verbot der Einfahrt“ (Zeichen 267) unterbunden. Am anderen Ende von unechten Einbahnstraßen wird auf die Anbringung des Verkehrszeichens „Einbahnstraße“ (Zeichen 220) verzichtet. Bei unechten Einbahnstraßen handelt es sich also überhaupt nicht um Einbahnstraßen, somit kann keine Zusage des Bestehens des Status einer Einbahnstraße erteilt werden.

Das heißt aus Richtung der neuen Campus-Kita darf kein Fahrzeugverkehr in Richtung der „Paddenbrücke“ fahren.

In regelmäßigen Abständen wird die bestehende Beschilderung durch das Straßenverkehrsamt, das Ordnungsamt, den Straßenbaulastträger und die Polizei begutachtet und gegebenenfalls abgeändert bzw. nachgebessert.

Eine Zusage für das Bestehen der Straße als unechte Einbahnstraße kann daher seitens der Stadt nicht gegeben werden.

8. Beleuchtung

Die Planung der Beleuchtung inkl. der lichttechnischen Berechnung erfolgte durch das beauftragte Ingenieurbüro Voigt auf der Grundlage der DIN 13201 (Auswahl von Beleuchtungsklassen). Diese Auswahl erfolgt durch spezifische auf die Verkehrsflächen abgestimmte Parameter, zu denen z.B. die zulässige Geschwindigkeit, Zusammensetzung der Verkehrsteilnehmer und die Helligkeit der Umgebung gehören.

Folgendes Produkt wurde im B-Plan Gebiet errichtet:

LED Mastaufsatzleuchte, Fabrikat: Anne, modularer Aufbau mit 4 separat parametrierbaren LED-Segmenten. Betriebsgeräteeinheit werkzeuglos, wechselbar.

Mastaufsatzstück: 76 mm, 2 Mastarretierschrauben aus Edelstahl nach DIN EN 916

Gehäuse und Maststück aus korrosionsbeständigem Aludruckguss (LM6)

Nennleuchtenlichtstrom min. 3600 lm, Leuchtenlichtstrom bei Normalbetrieb: 2700 lm

Leuchtenlichtstrom bei Nachtabsenkung: 1350 lm Systemleistung je Leuchte Normalbetrieb:

max. 25 W, Abdeckung aus PMMA, Schlagfestigkeit: IK08, Platzoptik, Lichtlenkung über

Linse, Farbtemperatur 3000 K (warmweiß), Farbwiedergabe $R_a \geq 70$, witterungsbeständige

Hohlkörperdichtung aus Silikon Schutzklasse 1, Netzspannung 110 - 230 V AC/DC, Leuchten

mit werkseitiger Anschlussleitung: Länge bis 6 m, Programmierte Zeiten für Leistungsredu-

zierung nach Wunsch des AG CE; ENEC

9. Niederschlagswasser/Winterdienst

9.1 Niederschlagswasser

Bei der betreffenden Bemessungsregenspende erfolgt ein schadloser Abfluss des Niederschlagswassers (NW).



LÜBBEN

Die Stadt im Spreewald.



STADT LÜBBEN

Staatlich anerkannter
Erholungsort

Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

DER BÜRGERMEISTER

Zum Grundstück Paddenbrücke 6a: Es erfolgt kein Zufluss der NW aus Richtung der Fahrbahn. Der Anwohnerin wurde dies am 07.10.2022 durch den Baulastträger, den Bauüberwacher und dem Baubetrieb vor Ort erläutert. Die Errichtung der Zufahrt obliegt der Eigentümerin. Alle Eigentümer wurden vor Baubeginn angeschrieben, inwieweit die Zufahrten und Zugänge im Zuge der Erschließung im Auftrag der Eigentümer mit ausgebaut werden sollen. Die Eigentümerin des Grundstück Paddenbrücke 6a wünschte keinen Ausbau. Vor Ort ist an der Grundstücksbefestigung deutlich erkennbar, dass das ursprüngliche Geländeniveau im Bereich der privaten Zufahrt höher lag. Demnach hat sich im Zuge der Erschließung der Umstand tatsächlich verbessert.

Zum Grundstück Nr. 21A: Hierzu liegt eine Stellungnahme und die wassertechnische Berechnung des Ingenieurbüro Kisters vom 10/2022 vor. Der Eigentümerin wurde diese postalisch am 10.10.2022 übergeben.

Der schadloße Abfluss des NW bei der betreffenden Bemessungsregenspende wurde nachgewiesen.

Die Berechnung erfolgte gemäß der DWA-A (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall), Grundlage der Regendaten wurden gemäß KOSTRA-DWD- Rasterdaten (Koordinierte Starkniederschlagsregionalisierung und -auswertung des Deutschen Wetterdienstes) zu Niederschlagshöhen und –spenden in Abhängigkeit von der Niederschlagsdauer D und der Jährlichkeit T (Wiederkehrintervall) gewählt.

9.2 Winterdienst

Gemäß der gültigen Satzung, online einsehbar, [2013-07-0713-amtsblatt.pdf \(luebben.de\)](https://www.luebben.de/2013-07-0713-amtsblatt.pdf)

Siehe Reinigungsklasse 3

Die Hinweise, Nebenbestimmungen und Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis, hier u.a. bzgl. Absetzschacht mit Schlammfang wurden umgesetzt. Kontrolle und Einhaltung der erteilten Auflagen und Hinweise obliegt dem Erlaubnisinhaber.

10. Wurzelschutz und Baufahrzeuge

Während der Baumaßnahme hat man sich ganz bewusst nur für einen Fußweg durch den Baumbestand entschieden, da man beim Herrichten einer „Straße“ für die Anlieger nicht ausschließen konnte, dass auch schwere Fahrzeuge vermehrt diesen Weg nutzen. Das Risiko der Verdichtung des Bodens durch ständiges oder vermehrtes Befahren über einen längeren Zeitraum im Wurzelbereich sollte soweit als möglich minimiert werden, um den Baumbestand zu erhalten.

Für die Baumaßnahmen zur Herstellung der Freianlagen ist temporär eine Befahrung notwendig. Dieses sollte jedoch unter Einhaltung der Richtlinien wie der DIN 18920 und der Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege (RAS-LP) 4 vorgeschrieben erfolgen.



LÜBBEN

Die Stadt im Spreewald.



STADT LÜBBEN

Staatlich anerkannter
Erholungsort

Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

DER BÜRGERMEISTER

Auf Grund der „geringen“ Größe der Baumaßnahme ist die örtliche Bauüberwachung nicht jeden Arbeitstag ganztägig vor Ort. Dingliche Hinweise zur Nichteinhaltung der DIN 18920 und der RAS-LP 4 sind nur während der Arbeiten zielführend, so dass die Firmen dahingehend auch nachweislich eine Rüge erhalten. Die im Zuge der Bauüberwachung festgestellten Durchquerungen/Befahrungen erfolgten mit Kleinstgeräten unter Einhaltung der DIN 18920 und der RAS-LP 4.

Im Ergebnis gibt es einen schattigen Spielbereich in einer Größe von mehr als 400 m², der zwischenzeitlich eröffnet wurde.

Die Rettungskräfte und die Freiwillige Feuerwehr werden im Zuge der verkehrsrechtlichen Anordnung durch das Straßenverkehrsamt informiert.

11. Erschließungsbeiträge

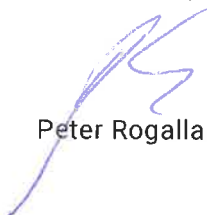
Satzungen können grundsätzlich nur durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und geändert werden, dürfen aber geltendem Recht nicht widersprechen.

Entsprechend der Erschließungsbeitragssatzung erheben die Gemeinden nach § 127 Baugesetzbuch Beiträge. Der Beitragssatz beträgt in Lübben 90 %.

Wie bereits in den Ausschusssitzungen hingewiesen, ist Ihre Petition von einer möglichen Änderung der Erschließungsbeitragssatzung getrennt zu betrachten. Die Verwaltung führt zurzeit einen Austausch zu „Umsetzungsmodellen von Ersterschließungsstraßen“ mit anderen Kommunen durch. Über das Ergebnis dieses Austausches wird in öffentlichen Sitzungen der Gremien der Stadtverordnetenversammlung informiert.

Ich hoffe, ich konnte mit diesem Schreiben Ihre Fragen einer Klärung zuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Rogalla



LÜBBEN

Die Stadt im Spreewald.